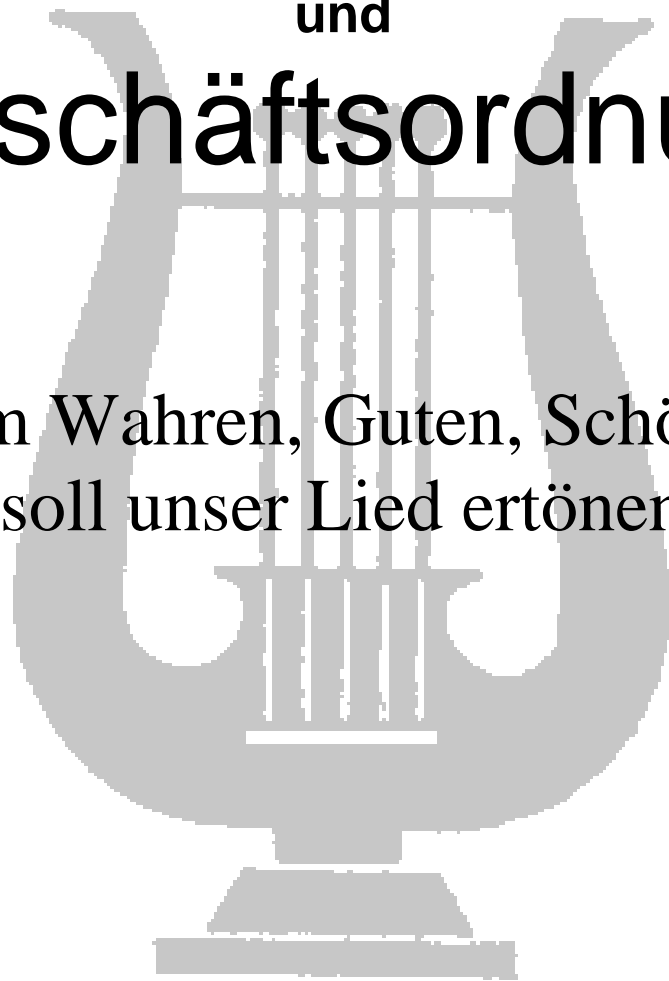


SATZUNG

und

Geschäftsordnung

Dem Wahren, Guten, Schönen
soll unser Lied ertönen



Gesang- und Musikfreunde e.V.
Ehemals Männergesangverein „Sängerfreunde“ Auerbach
Gegr. 1956

Satzung

Gesang- und Musikfreunde e. V.

Stand: 22. Mai 2017

(Vorbemerkung: In der folgenden Satzung wird bei Personen und Funktionen nur die männliche Form verwendet. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar. Die Formulierung dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Textes und schließt in jedem Fall die weibliche Form mit ein.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Gesang- und Musikfreunde**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 94530 Auerbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- durch Erhalt, Pflege und Förderung des Chorgesangs,
- durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre (Abteilungen gem. § 14) für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden, musizierenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Jede natürliche Person, die ein Musikinstrument spielt oder erlernt, kann musizierendes Mitglied sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte geht auch die Mitgliedschaft verloren.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Mitglied mangels Interesse ausgeschlossen werden, wenn ohne Grund die Beiträge für zwei Jahre nicht bezahlt sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Diese entscheidet entgeltlich. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten

Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Finanzmittel

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem oder den Chorleitern,
- den Abteilungsführern (Sängervorstände),
- dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die 3 Vorsitzenden,
- der Schriftführer,
- der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 1.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Im Innenverhältnis wird folgendes vereinbart:

Vertretungsberechtigt sind die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden allein oder zusammen nach Absprache derselben.

Ein stellvertretender 2. Vorsitzender muss nicht gewählt werden.

Die 3 Vorsitzenden verteilen die anstehenden Aufgaben selbstständig untereinander.

Der Schriftführer ist angewiesen und berechtigt, alle anstehenden schriftlichen Aufgaben auch ohne Anweisung eines der Vorsitzenden selbstständig zu erledigen.

Der Kassenführer ist zur Anweisung von Zahlungen und der Entgegennahme von Zahlungen stets berechtigt, soweit sie den normalen Gang des laufenden Geschäftsbetriebes nicht überschreiten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Zahl der Beiräte wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Die einzelnen Chöre sollen dabei angemessen berücksichtigt sein. Im Beirat sollen möglichst auch fördernde Mitglieder vertreten sein. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder in den Beirat berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme des oder der Chorleiter(s), der (die) durch den Vorstand berufen wird (werden). Die Durchführungsbestimmungen der Vorstandswahl werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands sind rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die

Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Über den normalen Geschäftsgang hinaus dürfen Zahlungen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung,
 - Ergebnis der Kassenprüfung,
 - Musikalischer Bericht des oder der Chorleiter,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen oder Auslegung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch persönliche Einladungsschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung im Pfarrbrief der Pfarrgemeinde Auerbach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim oder bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes erschienene Mitglied. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Gesangs- und Musikarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Abteilungsführer (= z. B. Sängervorstand) in einer Abteilungsmitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss. Stimmberechtigt sind hierbei allein die ordentlichen, aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Die Wahl der Abteilungsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsführer einberufen. Die Bestimmungen des § 12 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Abteilungsführer ist für die ordentliche Durchführung der Konzerte und anderen musikalischen Veranstaltungen sowie des Übungsbetriebs verantwortlich. Er kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen neuen Chorleiter verpflichten.

Der Vorstand ist laufend zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Auerbach**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Sie ersetzt die Statuten des Männergesangvereins „Sängerfreunde“ Auerbach vom 06.03.1958.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

.....

.....

Vorsitzender

.....

.....

Vorsitzender

.....

.....

Vorsitzender

.....

.....

Schriftführer